

# SCHLAGLICHT

Informationen Kommentare

Empfehlungen

## Kindertagespflege im Verbund – Großtagespflege

Unter „Großtagespflege“ oder „Kindertagespflege im Verbund“ wird die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen verstanden, die gemeinsam zumeist in extra angemieteten Räumen jeweils max. 5 Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Grundlage dafür ist § 43 SGB VIII, Absatz 3: *„Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. (...) Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.“* (...)

Je nach Ausführung im Landesgesetz bzw. in den kommunalen Vorschriften kann die Großtagespflege sehr unterschiedlich praktiziert werden:

Zumeist wird das Modell von max. 10 Kindern und zwei Tagespflegepersonen favorisiert. Mancherorts dürfen auch mehr als zwei Personen zusammen eine Kindertagespflegestelle betreiben. Sie haben jeweils eine Pflegeerlaubnis für fünf gleichzeitig anwesende Kinder. In einigen Kommunen können die Plätze auch von mehreren Kindern wechselseitig genutzt werden (Platz-Sharing). Gegebenenfalls werden Sonderleistungen vom öffentlichen Jugendhilfeträger zusätzlich finanziert, wie: Mietzahlungen, Einrichtung und Ausstattung, Spielmaterial usw. Nicht von allen Bundesländern und Kommunen ist die Großtagespflege gewünscht, auch manche Verbände und Interessenvertreter fürchten eine Konkurrenz zur Kindertageseinrichtung. Je nach Ausgestaltung fragt man sich nach dem besonderen Profil bzw. der Familienähnlichkeit, die die Kindertagespflege ausmacht.

### Vorzüge und Nachteile der Großtagespflege

#### Aus der Perspektive der Kinder

Die Anzahl der Kinder und der räumliche Rahmen sind überschaubar. Dennoch besteht eine gewisse Auswahl von Spielpartnern. Die in der Regel altersgemischt zusammengesetzte Gruppe bietet vielfältige Lern- und Kommunikationsmöglichkeiten. Die konstante Bezugsperson vermittelt den Kindern Verlässlichkeit.

Andererseits kann besonders für sehr kleine Kinder die Gruppe relativ groß sein. Die Bedürfnisse von Kindern in

unterschiedlichen Altersgruppen können manchmal schwer vereinbar sein und der familiäre Charakter kann in extra angemieteten Räumen evtl. verloren gehen.

#### Aus der Perspektive der Eltern

Für die Eltern stellt sich die Großtagespflege verlässlich dar, weil im Fall kurzfristigen Ausfalls einer Tagespflegeperson die Möglichkeit einer gegenseitigen Vertretung besteht.

Auf besondere Ernährung oder gesundheitliche Einschränkungen des Kindes kann Rücksicht genommen werden.

Die Großtagespflege braucht ein eigenes Profil, das sie von der Kindertageseinrichtung unterscheidet.

# SCHLAGLICHT

Wegen des größeren Rahmens kann die Großtagespflege evtl. anonymer oder distanzierter wirken. Sie kann evtl. in der Betreuungszeit nicht so flexibel wie eine Kindertagespflege mit wenigen Kindern im eigenen Haushalt sein. Manche Eltern haben die Befürchtung, dass die Bedürfnisse des eigenen Kindes in dem größeren Rahmen nicht genügend berücksichtigt werden können.

## Aus der Perspektive der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen schätzen in der Großtagespflege die Möglichkeit, nicht alleine sondern zu zweit zu arbeiten. Für pädagogische Fachkräfte ist es eine selbstständige Alternative und bietet vielfältige

Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit mit einer kleinen Kindergruppe. Die Tätigkeit in angemieteten Räumen auszuüben, ermöglicht Abgrenzung und Trennung von Haushalt und Berufstätigkeit.

Der größere Rahmen in angemieteten Räumen zieht jedoch auch mehr organisatorischen und administrativen Aufwand sowie Verpflichtungen (z. B. durch die Anmietung von Räumlichkeiten) nach sich. Die gemeinschaftliche Nutzung der Räumlichkeiten sollte vertraglich geregelt werden. Für die soziale Absicherung muss selbst gesorgt werden. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Betreuungspersonen kommen erhöhte Anforderungen durch die Teamarbeit auf die Einzelnen zu.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für die Tagespflegepersonen schlechter möglich als bei der Kindertagespflege im eigenen Haushalt.

<sup>1</sup>Vgl.: Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (1996), Curriculum für Tagespflegepersonen - Werkstattausgabe - Eigenverlag

<sup>2</sup>Literaturempfehlung zu Thema Erzieher-Kind-Relation: Viernickel, Prof. Dr. Susanne/Schwarz, Stefanie (2009): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Herausgegeben von der GEW, Der PÄR-TÄTISCHE und dem Diakonischen Werk.

## EMPFEHLUNGEN

- Kindertagespflegestellen im Verbund/ Großtagespflegestellen sollten von maximal zwei Tagespflegepersonen (+Vertretungskraft) betrieben werden. Mindestens eine davon sollte eine pädagogische Fachkraft sein bzw. über eine besondere Qualifikation verfügen.
- Die Kindertagespflegepersonen sollten ggf. eine gesonderte vorbereitende Qualifizierung durchlaufen, um sich auf die selbstständige Tätigkeit in der Großtagespflege vorzubereiten<sup>1</sup>.
- Die per Pflegeerlaubnis bewilligten Plätze sollten in der Regel auch nur jeweils an ein Kind vergeben werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. ein Kind zusätzlich nur über Nacht oder am Wochenende betreut wird, könnte ggf. davon abgewichen werden. Für Einnahmedefizite, die sich aus der Teilzeitbelegung der Plätze ergeben, sollte ein Ausgleichsmodus erarbeitet werden.
- Es sollte, wie im SGB VIII vorgesehen, auf die Einhaltung der max. Gruppengröße einer vergleichbaren Kindertageseinrichtung geachtet werden. Dabei sollten die EU-weit empfohlenen Richtwerte für Personalschlüssel insbesondere bei der Betreuung von sehr jungen Kindern gewährleistet werden<sup>2</sup>.
- In der pädagogischen Praxis sollte ein konzeptioneller Schwerpunkt auf der Umsetzung von Alltagslernen (z. B. Haushaltsorganisation, Einbezug in den Alltag, Zubereitung von Nahrungsmitteln) liegen.
- Die Räumlichkeiten sollten familienähnlich eingerichtet sein und sich vom Charakter einer Einrichtung unterscheiden.
- Es sollte bundesweit bzw. in Abstimmung mit den Ländern eine Definition des Begriffs „Kindertagespflege im Verbund/Großtagespflege“, organisatorische und inhaltliche Standards sowie rechtliche Grundlagen als eine Form selbstständiger Kindertagesbetreuung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung erarbeitet werden. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk z.B. auf das Thema Vertretungsregelung gerichtet werden.
- Neben der leistungsgerechten Vergütung sollte es eine angemessene Finanzierung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen durch die öffentliche Jugendhilfe (analog Kindertageseinrichtungen) geben, um qualitativ gute pädagogische Arbeit zu gewährleisten.
- Die zur Beratung zur Verfügung stehenden Fachberater/innen sollten über mediatorische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um auch bei Teamkonflikten adäquat beraten zu können.